



An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Land- und Forstwirtschaft

Referat Landwirtschaftliches Schulwesen

per E-Mail: lwschulen@stmk.gv.at

GZ: KIJA 60.07/2020-7

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag. Jutta Posch

Tel.: 0316/877-3264

Fax: 0316/877-4925

E-Mail: kija@stmk.gv.at

Internet: www.kija.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 21.12.2020

Ggst.: **Stellungnahme zur Prüfungsordnung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 55a Abs. 2 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes hat die Schulbehörde durch Verordnung nähere Festlegungen über Form und Umfang der abschließenden Prüfung zu treffen. Dieser Verpflichtung ist die Steiermärkische Landesregierung mit der zu begutachtenden Verordnung nachgekommen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark begrüßt insgesamt die mittels der Verordnung erreichte Vereinheitlichung und Klarheit über den Ablauf der Abschlussprüfungen bzw. der Abschlussarbeit betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Positiv aufgefallen ist der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark die hohe Praxisnähe der Abschlussprüfungen, die sich durch die gesamte Verordnung zieht (z.B. dass in die Abschlussarbeit Kompetenzen der Unternehmungsführung sowie persönliche Erfahrungen einzubeziehen sind, Themen mit aktuellem Bezug aufzugreifen sind, selbständiges Arbeiten im Fokus steht, auf kompetenzorientierte Aufgabenstellungen zu achten ist,...). Ebenfalls wohlwollend nehmen wir zur Kenntnis, dass viel Wert auf die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung der Abschlussprüfung bzw. -arbeit und die Schaffung klarer organisatorischer Rahmenbedingungen gelegt wird.

Dass jenen SchülerInnen, welche in einem oder zwei Gegenständen im Jahreszeugnis mit einem „nicht genügend“ beurteilt werden, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Zeitpunktes der Klausurprüfung offensteht, um Überforderungssituationen im Herbst zu vermeiden, ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ebenfalls sehr positiv zu werten. Da es sich hierbei formal jedoch um eine Antragsmöglichkeit handelt, ist darauf Bedacht zu nehmen, die Versagungsgründe restriktiv anzunehmen, um die Entscheidungsautonomie der einzelnen Schülerin/ des einzelnen Schülers tunlichst nicht einzuschränken.

Bei den schriftlichen Klausurprüfungen – sowohl im Prüfungsfach Deutsch als auch bei der Fachklausur – haben die SchülerInnen die Wahlmöglichkeiten zwischen zumindest zwei Themen, welche einen verschiedenen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade haben auch Einfluss auf die Leistungsbeurteilung. Aus kinderrechtlicher Sicht ist daher darauf zu achten, dass dieser Punkt gut kommuniziert wird und auch konkrete Klarheit darüber besteht, welches Thema welchen Schwierigkeitsgrad hat.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass BetreuerInnen für die Abschlussarbeit in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sodass jeder/m SchülerIn eine Wahlmöglichkeit offensteht und eventuelle Engpässe keine organisatorische Hürde für die SchülerInnen darstellen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise Schiffrer-Barac', written in a cursive style.

Mag.^a Denise Schiffrer-Barac
(Kinder- und Jugendanwältin)